

Weiterbildungsrichtlinien der DGfS

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir als Fachverband meinen, dass die Zeit reif ist, eigene verbindliche Weiterbildungsrichtlinien zu beschließen, um so die Qualität in Lehre und Anwendung der Systemaufstellungsarbeit auch zum Schutz unserer Kunden für die Zukunft einheitlich zu gewährleisten.

Die vom Vorstand beauftragte „*vorläufige Weiterbildungskommission*“ (Freda Eidmann, Michaela Kaden, Erdmuthe Kunath, Hedy Leitner-Diehl, Hans-Peter Milling, Gerhard Walper) hat in den vergangenen anderthalb Jahren *Anerkennungskriterien für Weiterbildungsinstitute und Weiterbildner* entwickelt. In vielen Treffen und Telefonkonferenzen gab es ein intensives Ringen, denn es ist nicht leicht, für eine so eigenwillige und neben allen verbindenden Gemeinsamkeiten natürlicherweise heterogene Gruppe wie uns Systemaufsteller einen konsensfähigen Entwurf zu erstellen. Und diese Unterschiede haben sich auch in manchen leidenschaftlichen Diskussionen um Passagen und Formulierungen der Weiterbildungsrichtlinien abgebildet ...!

Der vorliegende Entwurf der Weiterbildungsrichtlinien wurde in der letzten Sitzung des *Leitungsgremiums* der DGfS vorgestellt und als gut und gereift angenommen. Nun möchten wir ihn allen Mitgliedern vorstellen, verbunden mit der Einladung, mögliche Kommentare oder wesentliche Ergänzungsvorschläge in kurzer, klarer Formulierung bis zum 30.1. 2008 an:

Freda Eidmann, ISA Hannover,
Sedanstraße 73, 30161 Hannover,
Fax: +49. (0)511. 33 60 883,
E-Mail: Freda.Eidmann@t-online.de zu schicken.

Freda Eidmann wird die Vorschläge zunächst sammeln, und die vorläufige Weiterbildungskommission wird im Anschluss darüber beraten.

Vorläufige DGfS-Weiterbildungskommission: Hans-Peter Milling, Hedy Leitner-Diehl, Erdmuthe Kunath, Gerhard Walper, Freda Eidmann, Michaela Kaden

Stand 6.9. 2007

Präambel

Die DGfS versteht Systemaufstellungen als eine Methode zur Weiterqualifizierung unter anderen Therapie- und Beratungsansätzen, die nach einschlägigem Studien-/ Berufsabschluss in einem psychosozialen Grundberuf, einer anerkannten Berater-/Therapieausbildung und mehrjähriger Berufspraxis als ergänzendes, weiterführendes Verfahren im Rahmen einer Weiterbildung erlernt werden kann.

Seit Jahren gibt es unterschiedliche professionelle Fort- und Weiterbildungen. Die Vielfalt der Konzepte hat Qualität geschaffen. Die folgenden Standards verstehen wir als Mindestanforderungen, die von vielen bestehenden Weiterbildungen bereits erfüllt werden.

Zum Verfahren

Vom Leitungsgremium der DGfS wurden die oben genannten Kollegen als vorläufige Weiterbildungskommission ein-

gesetzt, um in Abstimmung mit dem Leitungsgremium die folgenden Anerkennungskriterien für Weiterbildungsinstitute und Weiterbildner zu erarbeiten.

Diese werden hiermit allen DGfS-Mitgliedern zur Kenntnis vorgelegt, um nach deren Anhörung beim nächsten DGfS-Treffen 2008 in Uslar gegebenenfalls modifiziert zu werden und dann im Anschluss vom Leitungsgremium verabschiedet zu werden.

Nach ihrer Verabschiedung wird vom Leitungsgremium DGfS eine vorläufige Anerkennungskommission berufen werden, um die eingehenden Anträge auf Anerkennung zu bearbeiten.

In einem weiteren Schritt wird dann nach Abschluss der ersten Anerkennungsphase aus der erstmals tagenden Vollversammlung von anerkannten Weiterbildnern und Vertretern aller anerkannten Fortbildungsinstitute ein ständiger Weiterbildungsausschuss gewählt und eine ständige Anerkennungskommission berufen werden.

Beide Organe sind dem Leitungsgremium gegenüber rechenschaftspflichtig.

1. Anerkennungskriterien für Weiterbildungsinstitute:

- 1.1 Die Weiterbildungsinstitute haben mindestens eine(n) LeiterIn, der/die als WeiterbildnerIn DGfS anerkannt ist.
- 1.2 Anerkannt werden zwei Wege der Weiterbildung:
 - a) Mindestens zwei WeiterbildnerInnen/DGfS sind in der Weiterbildung tätig.
Oder:
 - b) Ein(e) verantwortliche(r) WeiterbildnerIn/DGfS führt die gesamte Weiterbildung durch. Für die Zertifizierung der Weiterbildung bedarf es der Ergänzung von mindestens
 - vier Tagen Theorie und Methodik und
 - der Teilnahme an einem Selbsterfahrungsseminar jeweils bei externen WeiterbildnerInnen/DGfS.
- 1.3 Zwei bereits absolvierte Durchgänge der angebotenen Weiterbildung mit dem entsprechenden Curriculum/ DGfS (Punkt 3 der WB-Ordnung) sind nachzuweisen.

Übergangsregelung bis 12/2008:

Die nachzuweisende Struktur und Inhalte der durchgeführten Weiterbildungen sollten vergleichbar den künftig ab 2009 geforderten Kriterien (Punkt 3 der WB-Ordnung) sein. Bestehende Institute, die bisher Weiterbildungen durch nur einen Weiterbildner angeboten haben, werden anerkannt, wenn sie ab 2009 die Kriterien nach Punkt 1.2 a) oder b) erfüllen.

- 1.4 Der Anerkennungskommission ist die Ausschreibung der Weiterbildung und eines schriftlichen Curriculums

über Umfang, Inhalte und Methoden der Weiterbildung, welches in seiner Gesamtheit den Weiterbildungsrichtlinien der DGfS entspricht, vorzulegen.

2. Anerkennungskriterien für WeiterbildnerInnen/DGfS:

- 2.1 Der/Die WeiterbildnerIn ist anerkannte(r) SystemaufstellerIn/DGfS.
- 2.2 Mitgliedschaft in der DGfS. Bei Austritt aus der DGfS erlischt die Anerkennung.
- 2.3 Aufstellungskompetenz
Praktische Erfahrung in der Leitung von Aufstellungsseminaren von mindestens 60 Tagen innerhalb von fünf Jahren.
- 2.4 Lehrkompetenz
Lehrtätigkeit von mindestens 60 Tagen innerhalb von fünf Jahren in Weiterbildungen zu Systemaufstellungen. Diese Lehrtätigkeit als LeiterIn oder KoleiterIn soll mindestens einen kompletten oder zwei halbe Durchgänge einer Weiterbildung an einem DGfS-anerkannten Weiterbildungsinstitut umfassen.
Eine davon abweichende, gleichwertige Weiterbildungstätigkeit kann auf Antrag anerkannt werden. Im Falle einer Koleitung muss der Antragsteller durch das Institut, an dem die Koleitung erfolgte, empfohlen werden.
- 2.5 Supervision
Nachzuweisen sind 20 Tage Gruppensupervision/-intervention in fünf Jahren oder zehn Tage Gruppensupervision/-intervention und 20 Stunden Einzelsupervision innerhalb von fünf Jahren bei einem Weiterbildner/DGfS.

Übergangsregelung:

Lehrkompetenz:

Für die Jahre bis 2008 entfällt die Vorgabe „an einem DGfS-anerkannten WB-Institut“.

Supervision:

Für die Jahre bis 2008 sind gleichwertig anrechenbar: 20 Tage Gruppensupervision/-intervention in fünf Jahren oder zehn Tage Gruppensupervision/-intervention und 20 Stunden Einzelsupervision innerhalb von fünf Jahren bei/mit SystemaufstellerInnen/DGfS.

Ab 2009 werden nur noch Supervisionen unter der Leitung von Weiterbildnern/DGfS anerkannt.

- 2.6 Anerkannte WeiterbildnerInnen verpflichten sich zu weiterer Supervision/Intervention/Fort- und Weiterbil-

derung von mindestens vier Tagen pro Jahr. Der Nachweis erfolgt alle fünf Jahre. Wird der WBSupervisionspflicht nicht nachgekommen, kann die Lehrbefugnis entzogen werden.

- 2.7 Bei schwerwiegenden Verfehlungen im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit kann die Anerkennung – unter Einbeziehung der Schiedsstelle und in Abstimmung mit dem Leitungsgremium – vom Weiterbildungsausschuss entzogen werden. Dies gilt gleichermaßen für Vorgänge, welche dem Rahmen „unlauterer Wettbewerb“ zuzuordnen sind.

3. Weiterbildungsrichtlinien für die Institute

- 3.1 Anerkennung gemäß Punkt 1.

- 3.2 Struktur der Weiterbildung

Teilnehmerzahl: mindestens acht Teilnehmer

Dauer: mindestens 2-jährig

Umfang: (gemäß den geltenden Listenkriterien/DGfS)
Mind. 16 Tage Theorie und Methode
Mind. 8 Tage Selbsterfahrung
Mind. 5 Tage Supervision
Mind. 5 Tage Arbeit in Peergruppen
Mind. 6 Tage Hospitation bei einem Systemaufsteller DGfS

Lehreinheiten: 8 Lehreinheiten/Tag

Die Peergruppen- und Hospitationstage sind kein direkter Bestandteil der Weiterbildung, sie werden extern nach Wunsch und Organisation der Teilnehmer absolviert und als notwendige Ergänzungen in den Rahmenbedingungen der Weiterbildung aufgeführt.

- 3.3 Zulassungsvoraussetzungen:

Die BewerberInnen sollten über einen abgeschlossenen, in der Regel psychosozialen Grundberuf und 3-jährige Berufserfahrung verfügen. Darüber hinaus sollten Ärzte, Psychotherapeuten und Heilpraktiker über eine mindestens 3-jährige Weiterbildung in einem oder mehreren anerkannten psychotherapeutischen Verfahren verfügen, falls sie Systemaufstellungen im Rahmen ihrer therapeutischen Tätigkeit einsetzen möchten. Analog sollten Angehörige anderer psychosozialer, pädagogischer und weiterer Berufsstände, die Systemaufstellungen im Rahmen ihrer beratenden Tätigkeit einsetzen möchten, eine qualifizierte Beratungsweiterbildung von mindestens 40 Tagen mitbringen. In begründeten Einzelfällen kann bei Nichtvorliegen einer der genannten Voraussetzungen auf Antrag eine Zulas-

sung zur Weiterbildung erfolgen unter dem Hinweis auf die Bedingungen einer verantwortungsvollen Arbeitsweise, die sich in den Zulassungskriterien des Zertifikats „Systemaufsteller DGfS“ abbildet.

- 3.4 Ausschreibung der Weiterbildung

In der Ausschreibung der Weiterbildung ist neben der Darstellung der Struktur und der Zulassungsvoraussetzungen ausdrücklich auf die weiteren Bedingungen zur Erlangung des Zertifikats „Systemaufsteller/DGfS“ hinzuweisen.

- 3.5 Curriculum – beispielhafter Leitfaden

- 3.5.1 Grundlagen der Aufstellungsarbeit

Darstellung der Geschichte und Entwicklung des klassischen Familienstellens nach Bert Hellinger, Weiterentwicklungen

Die phänomenologische Perspektive im Unterschied zu anderen therapeutischen/beratenden Verfahren

Ordnungen und Grunddynamiken in Familiensystemen (Herkunfts-, Gegenwartsfamilie), Paardynamiken
Ordnungen und Grunddynamiken in Arbeitssystemen, Schnittstellen Organisations-/Familienaufstellungen

Systemische Verstrickungen und Lösungen, unterbrochene Hinbewegung, Unterscheidung von Primär-/Sekundär- und übernommenen Gefühlen, Funktion des persönlichen/kollektiven Gewissens

Spezielle Dynamiken in Familiensystemen (Patchwork, Adoption, verhaltensauffällige Kinder u.a.), Schuld, Opfer-Täter-Dynamiken
Dynamiken bei (psycho-)somatischen und psychiatrischen Erkrankungen

- 3.5.2 Methodische Vorgehensweisen

Anliegenklärung, Gesprächsführung, kurztherapeutische Interventionen, Rundenarbeit, Genogramm und Hypothesenbildung
Aufbau und Interventionen in einer Aufstellung, Rituale und Lösungssätze
Stellvertretung und repräsentierende Wahrnehmung
Widerstand, Abbruch und Wiederaufnahme der Arbeit
direktive/nondirektive Leitung, u.a.

Diagnostik, Indikationen/Kontraindikationen, Krisenintervention und -prävention
Vor-/Nacharbeit, Dokumentation

- 3.5.3 Praxis und Besonderheiten in verschiedenen

Anwendungsfeldern und Settings
Psychotherapie, Beratung, Pädagogik, soziale Arbeit, Supervision, Coaching, Organisationsentwicklung, u.a.
Gruppen-/Einzelsetting

- 3.5.4 Theorie und Praxis verschiedener Aufstellungsformen
Klassische Familien-/Organisationsaufstellung,
Bewegungen der Seele/des Geistes, Strukturauf-
stellung, Symptomaufstellung, Autopoietische Auf-
stellung, Aufstellung im Einzelsetting – mit Symbo-
len, in der Imagination-, verdeckte Aufstellung
- 3.5.5 Phänomenologische Haltung und philosophisch-
ethische Hintergründe
Achtung – Ernst – Furchtlosigkeit – Absichtslosigkeit
Schulung von Sammlung – Wahrnehmung – Präsenz
- 3.5.6 Möglichkeiten und Grenzen von Aufstellungsarbeit
Einbindung in laufende Beratungs-/Therapieprozesse
- 3.5.7 Selbsterfahrung, Übung und Supervision
Erfahrung eigener systemischer Verstrickungen und
möglicher Lösungen
Erfahrung mit dem Phänomen des Feldes und der
repräsentierenden Wahrnehmung
Fallreflexion

4. Weiterbildungsausschuss

Die *vorläufige* Weiterbildungskommission wurde für eine Übergangszeit, bis zur Wahl des ständigen Weiterbildungsausschusses, aus den sechs oben genannten Personen gebildet.

Die Besetzung des zukünftigen *ständigen* Weiterbildungsausschusses (fünf anerkannte Weiterbildner/DGfS, davon mindestens ein Mitglied, das auch Mitglied des Leitungsgremiums ist) erfolgt durch Wahl der Mitglieder für jeweils zwei Jahre bei der erstmalig tagenden Vollversammlung der anerkannten Institute und Weiterbildner.

Der Weiterbildungsausschuss befasst sich mit allen Fragen der Fort- und Weiterbildung. Er erarbeitet sich daraus ergebende, notwendige Änderungen der Weiterbildungsrichtlinien und der Anerkennungskriterien für die Listenmitgliedschaft der DGfS als Vorschlag zur endgültigen Beschlussfassung im Leitungsgremium. Er tagt mindestens zweimal jährlich und widmet sich folgenden Aufgaben:

- Weiterentwicklung der Fort- und Weiterbildung und der entsprechenden Anerkennungskriterien der DGfS gemäß den nationalen und internationalen (IAC) Entwicklungen (Berücksichtigung des Bologna-Prozesses, u.a.)
- Weiterentwicklung und Anpassung der Anerkennungskriterien für die Zertifizierung als Systemaufsteller/DGfS.
- Beratung von DGfS-Mitgliedern in allen Fragen der Fort- und Weiterbildung.

- Organisation und Leitung der alle zwei Jahre tagenden Vollversammlung der anerkannten Weiterbildungsinstitute und Weiterbildner.
Bericht über Arbeitsergebnisse und Aufnahme neuer Impulse.
- Auswahl und Berufung der vier Mitglieder der Weiterbildungs-Anerkennungskommission, die die eingehenden Anträge als ausführendes Organ gemäß den Weiterbildungsrichtlinien prüft.

Diese Personen können, müssen aber nicht WB-Ausschussmitglieder sein. Wegen des zu erwartenden großen Arbeitsaufwands und der leichteren Vernetzung in der ersten Phase der vorläufigen Kommission ist eine regionale Zusammensetzung der Mitglieder in Anlehnung an die derzeitige vorläufige Anerkennungskommission zur Listenaufnahme empfohlen.
- Entscheidungen über den Umgang mit strittigen Anerkennungsanträgen an die WB-Anerkennungskommission, die durch diese nicht abschließend geklärt werden konnten, werden dem Weiterbildungsausschuss vorgelegt. Für Beschlüsse bedarf es einer einfachen Mehrheit.

- Delegation eines Mitgliedes (und eines Stellvertreters), die den WB-Ausschuss im Leitungsgremium vertreten und den Informationsfluss zwischen beiden Gremien sichern. Zu ihren Aufgaben gehört es, wichtige Beschlüsse des WB-Ausschusses dem Leitungsgremium – als übergeordnetem Organ – zur Abstimmung vorzulegen und strittige Fälle aus der Anerkennungskommission, die auch durch den WB-Ausschuss nicht abschließend geklärt werden konnten, zur Entscheidung vorzulegen.
- Delegation eines Mitgliedes (und eines Stellvertreters), die den deutschen WB-Ausschuss im internationalen WB-Gremium vertreten und den Informationsfluss zwischen beiden Gremien sichern.

4.1 Aufgaben der Anerkennungskommission:

- Prüfung der Antragsunterlagen von Weiterbildungsinstituten und Weiterbildnern gemäß den Kriterien der Weiterbildungsrichtlinien/DGfS.

In strittigen Fällen werden die Antragsteller anhand einer konkreten Begründung abgelehnt, beziehungsweise zur Nachbesserung aufgefordert. (zum Beispiel: „Im Curriculum finden die unterschiedlichen Formen der Aufstellungsarbeit(Punkt 3.) nicht ausreichend Berücksichtigung.“)

Im Falle einer Ablehnung ist ein erneuter Antrag erstmals nach einem Jahr möglich. Während des schwebenden Aufnahmeverfahrens bleibt die Anwartschaft bestehen.

In Fällen, in denen keine Einigung der Ausschussmitglieder über den vorliegenden Antrag erzielt werden kann, werden diese dem WB-Ausschuss zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt.

Sollte auch der WB-Ausschuss keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung durch den Vorstand. Gegen Entscheidungen des WB-Ausschusses kann Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden.

4.2 Aufgaben der Vollversammlung aller anerkannten DGfS-WB-Institute und Weiterbildner

Die alle zwei Jahre tagende Vollversammlung aller anerkannten Institute und Weiterbildner dient der Information und Diskussion der zurückliegenden Arbeit des WB-Ausschusses und der Entwicklung zukünftiger Projekte. Sie

- wählt die Mitglieder des Weiterbildungsausschusses für den folgenden Zeitraum von zwei Jahren;
- kann dem WB-Ausschuss Vorschläge und Empfehlungen zu seiner zukünftigen Politik im Rahmen der DGfS und zu möglichen Änderungen der Weiterbildungsordnung unterbreiten.

5. Titel

Durch die DGfS anerkannte Weiterbildungsinstitute sind berechtigt, ihre Anerkennung in Form folgender Formulierung zu veröffentlichen:

„... durch die DGfS anerkannt“

Durch die DGfS anerkannte WeiterbildnerInnen sind berechtigt, ihre Anerkennung in Form folgender Formulierung zu veröffentlichen:

„... LehrtherapeutIn/LehrtrainerIn DGfS“

6. Gebühren

Für antragsstellende Weiterbildner: einmalig Euro 200,-

Für antragsstellende Institute: einmalig Euro 400,-

Für antragsstellende Weiterbildner
+ Institute in Personalunion: einmalig Euro 400,-